

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

22. Jahrgang

Wittmund, den 30. November 2001

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Gemeinde Holtgast über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige	77
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Blomberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	78
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Eversmeer über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	78
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuschoo über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	78
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ochtersum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	79
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schweindorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	79
Satzung der Gemeinde Stedesdorf über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige	80
Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Friedeburg	80
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedeburg	80
Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Friedeburg	80
Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2001	81
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Stedesdorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	81
19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem	81
Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Holtriem.	81
Satzung der Gemeinde Blomberg über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen ...	82
Satzung der Gemeinde Nenndorf über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen ...	83
Satzung der Gemeinde Neuschoo über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen ...	84

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung der Gemeinde Ochtersum über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen ...	84
Satzung der Gemeinde Schweindorf über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen ...	85
Satzung der Gemeinde Utarp über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen ...	85

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Gemeinde Holtgast über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 19. 10. 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Holtgast über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige vom 11. Februar 1977 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 2 vom 28. Februar 1977), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. April 2000 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 6 vom 31. Mai 2000), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Ratsmitglieder und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 25,00 EUR je Sitzung. Etwaiger Verdienstausschlag und Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde sind damit abgegolten.

2. § 1 Abs. 5 wird gestrichen.

3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 625,00 EUR zzgl. 175,00 EUR Fahrtkostenpauschale.

4. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der stellvertretende Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 EUR.

5. § 3 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden einer Fraktion oder einer Gruppe beträgt 15,00 EUR.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Holtgast, 19. 10. 2001

(L. S.)

Gemeinde Holtgast
Freese
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 14. 9. 2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 21. 12. 1998 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 1/1999) wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gebühr ist auf den vollen EUR-Betrag festzusetzen.“
- In § 5 Abs. 3 wird die Zahl „50,00 DM“ durch die Zahl „25,00 EUR“ ersetzt.
- Der Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung wird wie folgt ersetzt:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag / EUR
1.	<u>Vermögensverwaltung</u> Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen a) bis zu 5000 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages b) für jede weitere angefangene 5000 EUR c) Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	10,00 5,00 10,00
2.	Erteilung eines Negativattestes nach §§ 19, 20 BauGB (Grundstücksteilung).	10,00
3.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB).	10,00
4.	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung).	10,00
5.	Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen. a) bei Einzel-Anträgen b) bei Anträgen für eine bestimmte Geltungsdauer für jedes angefangene Jahr	10,00 10,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	10,00 bis 100,00

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
Blomberg, den 14. 9. 2001

(L. S.) **Gemeinde Blomberg**
Willms
Bürgermeisterin

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am 21. August 2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 9. 12. 1998 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 1/1999) wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gebühr ist auf den vollen EUR-Betrag festzusetzen.“
- In § 5 Abs. 3 wird die Zahl „50,00 DM“ durch die Zahl „25,00 EUR“ ersetzt.
- Der Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung wird wie folgt ersetzt:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag / EUR
1.	<u>Vermögensverwaltung</u> Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen a) bis zu 5000 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages b) für jede weitere angefangene 5000 EUR c) Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	10,00 5,00 10,00
2.	Erteilung eines Negativattestes nach §§ 19, 20 BauGB (Grundstücksteilung).	10,00
3.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB).	10,00
4.	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung).	10,00
5.	Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen. a) bei Einzel-Anträgen b) bei Anträgen für eine bestimmte Geltungsdauer für jedes angefangene Jahr	10,00 10,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	10,00 bis 100,00

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
Eversmeer, den 21. 8. 2001

(L. S.) **Gemeinde Eversmeer**
Engelken
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in seiner Sitzung am 3. 8. 2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 18. 2. 1998 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 24) wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gebühr ist auf den vollen EUR-Betrag festzusetzen.“
- In § 5 Abs. 3 wird die Zahl „50,00 DM“ durch die Zahl „25,00 EUR“ ersetzt.
- Der Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung wird wie folgt ersetzt:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag / EUR
1.	<u>Vermögensverwaltung</u> Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen a) bis zu 5000 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages b) für jede weitere angefangene 5000 EUR c) Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	10,00 5,00 10,00
2.	Erteilung eines Negativattestes nach §§ 19, 20 BauGB (Grundstücksteilung).	10,00
3.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB).	10,00
4.	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung).	10,00
5.	Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen. a) bei Einzel-Anträgen b) bei Anträgen für eine bestimmte Geltungsdauer für jedes angefangene Jahr	10,00 10,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	10,00 bis 100,00

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Neuschoo, den 3. 8. 2001

(L. S.)

Gemeinde Neuschoo
Storck
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 28. September 2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 14. 4. 1998 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 36) wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gebühr ist auf den vollen EUR-Betrag festzusetzen.“
- In § 5 Abs. 3 wird die Zahl „50,00 DM“ durch die Zahl „25,00 EUR“ ersetzt.
- Der Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung wird wie folgt ersetzt:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag / EUR
1.	<u>Vermögensverwaltung</u> Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen a) bis zu 5000 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag / EUR
	b) für jede weitere angefangene 5000 EUR c) Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	5,00 10,00
2.	Erteilung eines Negativattestes nach §§ 19, 20 BauGB (Grundstücksteilung).	10,00
3.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB).	10,00
4.	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung).	10,00
5.	Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen. a) bei Einzel-Anträgen b) bei Anträgen für eine bestimmte Geltungsdauer für jedes angefangene Jahr	10,00 10,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere	10,00 bis

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Ochtersum, den 28. September 2001

(L. S.)

Gemeinde Ochtersum
Freese
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung am 24. September 2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 25. 5. 1998 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 50) wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gebühr ist auf den vollen EUR-Betrag festzusetzen.“
- In § 5 Abs. 3 wird die Zahl „50,00 DM“ durch die Zahl „25,00 EUR“ ersetzt.
- Der Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung wird wie folgt ersetzt:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag / EUR
1.	<u>Vermögensverwaltung</u> Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen a) bis zu 5000 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages b) für jede weitere angefangene 5000 EUR c) Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	10,00 5,00 10,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag / EUR
2.	Erteilung eines Negativattest nach §§ 19, 20 BauGB (Grundstücksteilung).	10,00
3.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB).	10,00
4.	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung).	10,00
5.	Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen. a) bei Einzel-Anträgen b) bei Anträgen für eine bestimmte Geltungsdauer für jedes angefangene Jahr	10,00 10,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	10,00 bis 100,00

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Schweindorf, den 24. 9. 2001

Gemeinde Schweindorf
Schuster
Bürgermeister
(L. S.)

Satzung der Gemeinde Stedesdorf über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 29, 39 und 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 21. 8. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters und seiner Vertreter

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister beträgt 350,00 EUR zuzüglich 70,00 EUR Fahrtkostenpauschale.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den I. stv. Bürgermeister beträgt 60,00 EUR und für den II. stv. Bürgermeister 30,00 EUR.
- (3) Ist der Bürgermeister länger als einen Monat an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so erhält sein Vertreter die Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im voraus zahlbar. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
- (5) Mit der Aufwandsentschädigung sind nicht die nach § 2 vorgesehenen Entschädigungen für Ratsmitglieder abgegolten.

§ 2 Entschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt 15,00 EUR je Sitzung. Durch dieses Sitzungsgeld sind die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.
- (2) Vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigte Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen.
- (3) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten die Ratsmitglieder und hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 3 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 5. Mai 1995 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 8 vom 1. Juli 1998) außer Kraft.

Stedesdorf, den 21. August 2001

Oelrichs

Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Friedeburg

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 3. 1999 (Nds. GVBl. S. 74), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 13. 11. 2001 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Friedeburg vom 22. 8. 1996 beschlossen:

Art. I

§ 13 (Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Repräsentative Vertretung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 7 Satz 1 NGO durch den oder die stellvertretenden Bürgermeister/in vertreten.“

Art. II

Diese Satzung tritt am 13. 11. 2001 in Kraft.

Friedeburg, den 13. 11. 2001

(L. S.) **Gemeinde Friedeburg**
Reents
Bürgermeister

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Kommunalaufsicht
Az.: 20/082-1/Fri

Wittmund, den 21. November 2001

Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348), genehmige ich die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Friedeburg vom 13. 11. 2001.

Schultz

(L. S.)

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/ Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedeburg

Aufgrund der §§ 5a, 6, 29, 39 und 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 3. 1999 (Nds. GVBl. S. 74), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 13. 11. 2001 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedeburg, beschlossen:

Artikel I

§ 3 (Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters) erhält folgende Fassung: „Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung wird an die stellv. Bürgermeisterinnen bzw. die stellv. Bürgermeister der Gemeinde Friedeburg eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 DM (110,00 EUR) gezahlt.“

§ 4 (Fahrtkosten) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für sonstige Fahrten innerhalb der Gemeinde Friedeburg wird als monatlicher Durchschnittssatz 65,00 DM (35 EUR) an die stv. Bürgermeisterinnen oder die stellv. Bürgermeister gezahlt.“

Art. II

Diese Satzung tritt am 13. 11. 2001 in Kraft.

Friedeburg, den 13. 11. 2001

(L. S.) **Gemeinde Friedeburg**
Reents
Bürgermeister

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Az.: 20/66 12 121-L 11

Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Friedeburg

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Friedeburg und dem Straßenbauamt Aurich setze ich gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. 9. 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 5. 1996 (Nds. GVBl. S. 242) die Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Friedeburg

im Zuge der Landesstraße 11 auf km 14,686 und km 15,843 fest.
Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, einzulegen.
Wittmund, den 21. November 2001
Schultz (L. S.)

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Kommunalaufsicht
Az.: 20/082-01/Wtm
Wittmund, den 22. Oktober 2001

Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2001

Gemäß §§ 92 Abs. 2 und 91 Abs. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) genehmige ich die §§ 2 und 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2001, in denen festgesetzt sind:
Gesamtbetrag der Kredite 1 000 000,00 DM
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 2 575 000,00 DM
Schultz (L. S.)

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Stedesdorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 11. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Stedesdorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 3. 11. 2000 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 13 vom 30. 11. 2000) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Währung „Deutsche Mark“ durch

„EURO“ ersetzt.		Gebühr/ Pausch- betrag / EUR
Nr.	Der Kostentitel erhält folgende Fassung:	
1.	Vermögensverwaltung Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen a) bis zu 5000 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages b) für jede weitere angefangene 5000 EUR c) Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	10,00 5,00 10,00
2.	Erteilung eines Negativattestes nach §§ 19, 20 BauGB (Grundstücksteilung).	10,00
3.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB).	10,00
4.	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung).	10,00
5.	Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen.	10,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	5,00 bis 50,00

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
Stedesdorf, den 11. Oktober 2001

Gemeinde Stedesdorf
Oelrichs
Bürgermeister

19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, hat die vom Rat der Samtgemeinde Holtriem am 25. 6. 2001 beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von gewerblichen Bauflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft westlich der Auricher Straße (L 7); Darstellung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft östlich des Büldenweges in Westerholt) durch Verfügung vom 19. 10. 2001 (Az.: 204.01-21101-62SG2) genehmigt.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des Erläuterungsberichtes kann im Rathaus der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Änderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Holtriem geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Holtriem geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Westerholt, 1. 11. 2001

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindebürgermeister
Poppen

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 8. 1996 (Nieders. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sit-

zung am 12. 11. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
3. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als zwei Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
4. Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.
5. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

1. Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 30,00 EUR und ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschuss- und Ratssitzungen von 20,00 EUR je Sitzung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ausschussmitglieder, die nicht dem Samtgemeinderat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 20,00 EUR.
2. Das Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung.
3. Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder des Rates und die sonstigen Ausschussmitglieder den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 EUR/Std. erstattet, wenn die Sitzung an einem Arbeitstage und während der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Als Ersatz kann eine Pauschalvergütung von 60,00 EUR je Tag gewährt werden.
4. Ratsmitglieder oder nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, erhalten auf Antrag als Ersatz eine Pauschalvergütung von 60,00 EUR je Tag.
5. Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalvergütung von 60,00 EUR je Tag.
6. In der Regel genügt als Nachweis die schlüssige Darlegung des tatsächlichen Verdienstausschlages in Verbindung mit der ausdrücklichen Versicherung, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung des Mandats bzw. durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist.
7. Auf Antrag des Anspruchsberechtigten wird der Verdienstausschlag in Höhe des Bruttobetrages an den Arbeitgeber erstattet werden, jedoch nur bis zum festgesetzten Höchstbetrag.
8. Vom Samtgemeindeausschuss genehmigte Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen.

§ 3

Fahrtkosten zu den Sitzungen

Die durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel tatsächlich entstandenen Fahrtkosten werden erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges werden eine Wegestrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den dem Samtgemeindebürgermeister zustehenden Sätzen gezahlt.

§ 4

Reisekosten

Für die von der Samtgemeinde Holtriem angeordneten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Fahrtkosten nach § 3 dieser Satzung und ein Sitzungsgeld nach § 2 dieser Satzung.

§ 5

Entschädigung für die Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters

Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 erhalten die beiden stellv. Samtgemeindebürgermeister/innen eine Aufwandsentschädi-

gung von monatlich je 100,00 EUR. Außerdem erhalten sie neben den Fahrtkosten nach § 3 für Fahrten mit eigenem Personenkraftwagen innerhalb des Samtgemeindegebietes eine Pauschalentschädigung von monatlich je 50,00 EUR.

§ 6

Entschädigung für Fraktionen und deren Mitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten jährlich für 12 Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Fachausschuss- und Ratssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld von je 20,00 EUR und Fahrtkosten nach Maßgabe des § 3.
2. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von je 150,00 EUR.

§ 7

Zahlung der Entschädigung bei Wahrnehmung von mehreren Funktionen

Entschädigungen für mehrere der in dieser Satzung aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 8

Steuerliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 9

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Holtriem vom 22. 2. 1978 mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.
2. § 5 dieser Satzung ersetzt § 5 der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Holtriem vom 22. 2. 1978 mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen mit Wirkung vom 1. 11. 2001 an. Vom 1. 11. - 31. 12. 2001 sind folgende Beträge anzuwenden:

§ 5 Nr. 1: anstatt „100,00 EUR“ = „200,00 DM“,

und anstatt „50,00 EUR“ = „100,00 DM“.

Westerholt, den 12.11.2001

Samtgemeinde Holtriem

(L. S.) Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung Albers

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 8. 1996 (Nieders. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 25. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
3. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als zwei Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
4. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

1. Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an einer Ausschuss- oder Ratssitzung je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR. Durch dieses Sitzungsgeld sind die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten. Vom Gemeinderat genehmigte Besprechungen und Besichtigun-

gen sind einer Sitzung gleichzustellen. Ist der/die Protokollführer/in kein Ratsmitglied, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Für die Anfertigung der Niederschrift erhält der/die Protokollführer/in eine Entschädigung in Höhe eines weiteren Sitzungsgeldes. Das Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung.

2. Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder des Rates und die sonstigen Ausschussmitglieder den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 EUR/Std. erstattet, wenn die Sitzung an einem Arbeitstage und während der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Als Ersatz kann eine Pauschalvergütung von 60,00 EUR je Tag gewährt werden.
3. Ratsmitglieder oder nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, erhalten auf Antrag als Ersatz eine Pauschalvergütung von 60,00 EUR je Tag.
4. Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalvergütung von 60,00 EUR je Tag.
5. In der Regel genügt als Nachweis die schlüssige Darlegung des tatsächlichen Verdienstausschlages in Verbindung mit der ausdrücklichen Versicherung, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung des Mandats bzw. durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist.
6. Auf Antrag des Anspruchsberechtigten wird der Verdienstausschlag in Höhe des Bruttobetrages an den Arbeitgeber erstattet werden, jedoch nur bis zum festgesetzten Höchstbetrag.

§ 3

1. Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebiets, die auf Anordnung des Rates ausgeführt werden, erhalten die/die Bürgermeister/in, die Mitglieder des Rates und die Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach den dem SG-Bürgermeister der Samtgemeinde Holtriem zustehenden Sätzen. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstausschlag erstattet.
2. Falls eine Entschädigung nach § 2 günstiger ist, wird diese gewährt.

§ 4

1. Der/die Bürgermeister/in erhält monatlich
 - a) eine Aufwandsentschädigung nach § 39 NGO von 270,00 EUR
 - b) eine Aufwandsentschädigung nach § 29 NGO von 130,00 EUR
 - c) in der Funktion als Bürgermeister/in eine Fahrtkostenentschädigung von 60,00 EUR für Fahrten innerhalb des SG-Bereiches Holtriem.
2. Der/die 1. stv. Bürgermeister/in erhält eine monatlich im voraus zu zahlende Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR.

§ 5

Für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen gelten die hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen.

§ 6

1. Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeinde Blomberg vom 13. 3. 1997 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Blomberg, den 25. Oktober 2001

Gemeinde Blomberg
Willms
Bürgermeisterin

(L. S.)

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 8. 1996 (Nieders. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 22. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
3. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als zwei Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
4. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

1. Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an einer Ausschuss- oder Ratssitzung je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR. Durch dieses Sitzungsgeld sind die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten. Vom Gemeinderat genehmigte Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen. Ist der/die Protokollführer/in kein Ratsmitglied, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Für die Anfertigung der Niederschrift erhält der/die Protokollführer/in eine Entschädigung in Höhe eines weiteren Sitzungsgeldes. Das Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung.
2. Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder des Rates und die sonstigen Ausschussmitglieder den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 EUR/Std. erstattet, wenn die Sitzung an einem Arbeitstage und während der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Als Ersatz kann eine Pauschalvergütung von 60,00 EUR je Tag gewährt werden.
3. Ratsmitglieder oder nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, erhalten auf Antrag als Ersatz eine Pauschalvergütung von 60,00 EUR je Tag.
4. Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalvergütung von 60,00 EUR je Tag.
5. In der Regel genügt als Nachweis die schlüssige Darlegung des tatsächlichen Verdienstausschlages in Verbindung mit der ausdrücklichen Versicherung, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung des Mandats bzw. durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist.
6. Auf Antrag des Anspruchsberechtigten wird der Verdienstausschlag in Höhe des Bruttobetrages an den Arbeitgeber erstattet werden, jedoch nur bis zum festgesetzten Höchstbetrag.

§ 3

1. Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebiets, die auf Anordnung des Rates ausgeführt werden, erhalten die/die Bürgermeister/in, die Mitglieder des Rates und die Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach den dem SG-Bürgermeister der Samtgemeinde Holtriem zustehenden Sätzen. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstausschlag erstattet.
2. Falls eine Entschädigung nach § 2 günstiger ist, wird diese gewährt.

§ 4

1. Der/die Bürgermeister/in erhält monatlich
 - a) eine Aufwandsentschädigung nach § 39 NGO von 170,00 EUR
 - b) eine Aufwandsentschädigung nach § 29 NGO von 90,00 EUR
 - c) in der Funktion als Bürgermeister/in eine Fahrtkostenentschädigung von 35,00 EUR für Fahrten innerhalb des SG-Bereiches Holtriem.

§ 5

Für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen gelten die hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen.

§ 6

1. Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeinde Nenndorf vom 4. 3. 1997 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Nenndorf, den 22. Oktober 2001

bzw. durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist.

6. Auf Antrag des Anspruchsberechtigten wird der Verdienstausschall in Höhe des Bruttobetragtes an den Arbeitgeber erstattet werden, jedoch nur bis zum festgesetzten Höchstbetrag.

§ 3

1. Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebiets, die auf Anordnung des Rates ausgeführt werden, erhalten die/der Bürgermeister/in, die Mitglieder des Rates und die Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach den dem SG-Bürgermeister der Samtgemeinde Holtriem zustehenden Sätzen. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstausschall erstattet.
2. Falls eine Entschädigung nach § 2 günstiger ist, wird diese gewährt.

§ 4

1. Der/die Bürgermeister/in erhält monatlich
 - a) eine Aufwandsentschädigung nach § 39 NGO von 200,00 EUR
 - b) eine Aufwandsentschädigung nach § 29 NGO von 110,00 EUR
 - c) in der Funktion als Bürgermeister/in eine Fahrkostenentschädigung von 40,00 EUR für Fahrten innerhalb des SG-Bereiches Holtriem.

§ 5

Für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen gelten die hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen.

§ 6

1. Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschall der Gemeinde Ochtersum vom 13. 2. 1997 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Ochtersum, den 28. September 2001

Gemeinde Ochtersum
(L. S.) Freese
Bürgermeister

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 8. 1996 (Nieders. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung am 24. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
3. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als zwei Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
4. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

1. Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an einer Ausschuss- oder Ratssitzung je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR. Durch dieses Sitzungsgeld sind die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten. Vom Gemeinderat genehmigte Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen. Ist der/die Protokollführer/in kein Ratsmitglied, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Für die Anfertigung der Niederschrift erhält der/die Protokollführer/in eine Entschädigung in Höhe eines weiteren Sitzungsgeldes. Das Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung.
2. Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder des Rates und die sonstigen Ausschussmitglieder den entstandenen und nachgewie-

senen Verdienstausschall einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 EUR/Std. erstattet, wenn die Sitzung an einem Arbeitstage und während der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Als Ersatz kann eine Pauschalvergütung von 60,00 EUR je Tag gewährt werden.

3. Ratsmitglieder oder nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschall geltend machen, erhalten auf Antrag als Ersatz eine Pauschalvergütung von 60,00 EUR je Tag.
4. Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalvergütung von 60,00 EUR je Tag.
5. In der Regel genügt als Nachweis die schlüssige Darlegung des tatsächlichen Verdienstausschalles in Verbindung mit der ausdrücklichen Versicherung, dass der Verdienstausschall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung des Mandats bzw. durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist.
6. Auf Antrag des Anspruchsberechtigten wird der Verdienstausschall in Höhe des Bruttobetragtes an den Arbeitgeber erstattet werden, jedoch nur bis zum festgesetzten Höchstbetrag.

§ 3

1. Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebiets, die auf Anordnung des Rates ausgeführt werden, erhalten die/der Bürgermeister/in, die Mitglieder des Rates und die Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach den dem SG-Bürgermeister der Samtgemeinde Holtriem zustehenden Sätzen. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstausschall erstattet.
2. Falls eine Entschädigung nach § 2 günstiger ist, wird diese gewährt.

§ 4

1. Der/die Bürgermeister/in erhält monatlich
 - a) eine Aufwandsentschädigung nach § 39 NGO von 170,00 EUR
 - b) eine Aufwandsentschädigung nach § 29 NGO von 90,00 EUR
 - c) in der Funktion als Bürgermeister/in eine Fahrkostenentschädigung von 35,00 EUR für Fahrten innerhalb des SG-Bereiches Holtriem.

§ 5

Für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen gelten die hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen.

§ 6

1. Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschall der Gemeinde Schweindorf vom 3. 3. 1997 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Schweindorf, den 24. September 2001

Gemeinde Schweindorf
(L. S.) Schuster
Bürgermeister

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 8. 1996 (Nieders. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Utparp in seiner Sitzung am 11. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
3. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienst-

geschäfte ununterbrochen länger als zwei Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

4. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

1. Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an einer Ausschuss- oder Ratssitzung je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR. Durch dieses Sitzungsgeld sind die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten. Vom Gemeinderat genehmigte Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen. Ist der/die Protokollführer/in kein Ratsmitglied, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Für die Anfertigung der Niederschrift erhält der/die Protokollführer/in eine Entschädigung in Höhe eines weiteren Sitzungsgeldes. Das Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung.
2. Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder des Rates und die sonstigen Ausschussmitglieder den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 EUR/Std. erstattet, wenn die Sitzung an einem Arbeitstage und während der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Als Ersatz kann eine Pauschalvergütung von 60,00 EUR je Tag gewährt werden.
3. Ratsmitglieder oder nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaussfall geltend machen, erhalten auf Antrag als Ersatz eine Pauschalvergütung von 60,00 EUR je Tag.
4. Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalvergütung von 60,00 EUR je Tag.

5. In der Regel genügt als Nachweis die schlüssige Darlegung des tatsächlichen Verdienstaussfalles in Verbindung mit der ausdrücklichen Versicherung, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung des Mandats bzw. durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist.

6. Auf Antrag des Anspruchsberechtigten wird der Verdienstaussfall in Höhe des Bruttobetragtes an den Arbeitgeber erstattet werden, jedoch nur bis zum festgesetzten Höchstbetrag.

§ 3

1. Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebiets, die auf Anordnung des Rates ausgeführt werden, erhalten die/der Bürgermeister/in, die Mitglieder des Rates und die Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach den dem SG-Bürgermeister der Samtgemeinde Holtriem zustehenden Sätzen. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet.
2. Falls eine Entschädigung nach § 2 günstiger ist, wird diese gewährt.

§ 4

1. Der/die Bürgermeister/in erhält monatlich
 - a) eine Aufwandsentschädigung nach § 39 NGO von 170,00 EUR
 - b) eine Aufwandsentschädigung nach § 29 NGO von 90,00 EUR
 - c) in der Funktion als Bürgermeister/in eine
Fahrtkostenentschädigung von 35,00 EUR
für Fahrten innerhalb des SG-Bereiches Holtriem.

§ 5

Für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen gelten die hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen.

§ 6

1. Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Utarp